

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. October 1854.

1. Bericht der wegen des hohen Betrags der Fleischpreise niedergesetzten Deputation.

Der Senat erklärt sich zuvörderst damit einverstanden, daß nach dem Wunsche der Bürgerschaft die Frage, ob es sich empfehle, die Consumtionsabgabe von Schlachtvieh künftig statt stückweise nach dem Gewichte zu erheben, einer näheren Prüfung und Begutachtung der Deputation für Accise u. s. w. unterzogen werde, und wird er dieses daher veranlassen.

Was sodann die in dem Deputationsbericht zur Beförderung der Ermäßigung der jetzigen hohen Fleischpreise empfohlenen Maßregeln anlangt, so erscheinen diese im Allgemeinen sämtlich dem Senat zweckmäßig. Er wird daher auf die dazu nöthigen Anordnungen Bedacht nehmen, wiewohl dieses, da der Erfolg der neuen Einrichtungen im Voraus nicht mit Sicherheit sich beurtheilen läßt, nur versuchsweise, unbeschadet der von ihm nach gesammelten Erfahrungen etwa zu treffenden Abänderungen und anderweitigen Bestimmungen geschehen kann. Zugleich tritt er in Betreff der den städtischen Einwohnern unter angemessenen näheren Bestimmungen zu ertheilenden Befugniß, für ihren Bedarf auf Bestellung frisches Fleisch aus andern Gegenden kommen zu lassen, dem Vorschlage bei, daß, so lange diese Einrichtung besteht, die für solches Fleisch zu zahlende Consumtionsabgabe einen Groten für das Pfund betragen solle.

Uebrigens ist, was die am Schlusse des Berichts angeregte ungebührlich verzögerte Berichtigung der Fleischrechnungen anlangt, der Nachtheil, welcher besonders den Schlachtern daraus erwächst, gewiß sehr zu beklagen, und wird der Senat die zur Beseitigung dieses Uebelstandes etwa dienenden Vorschläge, soweit es dazu einer obrigkeitlichen Mitwirkung bedürfen sollte, so viel nur thunlich berücksichtigen.

2. Eheverbot wegen jugendlichen Alters.

Der Senat hat in seinen Mittheilungen über diesen Gegenstand seine entschiedene Ueberzeugung ausgesprochen, daß das öffentliche Wohl eine gesetzliche Maßregel der in Rede stehenden Art dringend erheische. Diese Ueberzeugung beruht nicht allein auf einer unbefangenen Auffassung der Natur der Verhältnisse, sondern auch auf Erfahrungen, die vorzugsweise im Senat sich vereinigen müssen. Daß die Bürgerschaft in ihrer Erklärung vom 20. v. M. dies geradezu verkannt hat, daß auch die einzelnen, von ihm hervorgehobenen Gründe theils mißverstanden, theils nicht gehörig berücksichtigt zu sein scheinen, würde den Senat nun zwar veranlassen können, den §. 66 der Verfassung in Anwendung zu bringen. Allein die Sprache, in welche die Bürgerschaft ihre abweichende Ansicht zu kleiden sich nachgesehen hat, eine Sprache, die entschieden zurückzuweisen der Senat dem Geiste unserer Verfassung schuldig ist, läßt ihn für jetzt von einer Fortsetzung der Verhandlung Ersprießliches nicht hoffen. Wenn auch zu seinem großen Bedauern, sieht er daher seinerseits sich genüßigt, diesen Gegenstand für jetzt auf sich beruhen zu lassen.

3. Ergänzung des §. 15 des Gesetzes den Senat betreffend.

In den Bestimmungen der Verfassung §. 24 und des Gesetzes I, den Senat betreffend, §. 15 ist der Fall nicht vorgesehen worden, da ein in den Senat Berufener die Wahl weder sofort annehmen noch ablehnen, vielmehr Bedenkzeit sich erbitten würde.

Mag es nun gleich sich nicht empfehlen, in Abänderung der erst vor Kurzem festgestellten Verfassung zu der vormals bestandenen Verpflichtung jedes Bürgers zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Mitgliede des Senats zurückzukehren, so hält doch der Senat dafür, daß mit dieser Gestattung einer Ablehnung jeder Berechtigung des Privat-

willens vollste Genüge geschehen sei, und daß es ebenso wenig mit den, dem Senat und der Bürgerschaft gebührenden Rücksichten vereinbar als dem Ansehen des ersten Ehrenamts entsprechend zu erachten sei, wenn es von der Willkür des Erwählten abhängig bliebe, den Senat und die Bürgerschaft über den Erfolg der Berufung längere oder kürzere Zeit im Zweifel zu erhalten.

Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, sich mit ihm zu dem Beschlusse zu vereinigen, daß dem §. 15 des Gesetzes, den Senat betreffend, eine, den §. 24 der Verfassung nicht beeinträchtigende Bestimmung etwa des Inhalts hinzugefügt werde:

Auf diese ihm gewordene Anzeige hat der Berufene sich sofort zu erklären, ob er die Wahl annehme oder ablehne.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. October 1854.

1. Beitrag aus Staatsmitteln zum Wiederaufbau des Stephani Kirchthurms.

Die Bürgerschaft giebt nun auch ihrerseits zu dem Antrage des Senats ihre Zustimmung und genehmigt die Auszahlung der beantragten 2000 Thaler, bemerkt jedoch ausdrücklich dabei, daß sie diesen Beitrag nicht als einen Zuschuß zum Bau im Allgemeinen, sondern speciell nur für das Gerüst angesehen haben will.

2. Anlage einer zweiten Brücke über die Weser.

Die Bürgerschaft hat zu Mitgliedern bei der Deputation, deren Niederlegung zum Zweck der Berathung dieses Gegenstandes beschlossen ist, ihrerseits ernannt die Herren Dr. Delrichs, J. D. Helmken, J. C. Philippi, A. G. Hauschildt, J. G. Pajeken und W. F. Barkhausen.

3. Bericht der Finanzdeputation, die Einnahmen und Ausgaben in den ersten acht Monaten dieses Jahres und die erforderlichen Geldmittel betreffend.

Die Bürgerschaft dankt für Ertheilung dieses Berichts und ersieht daraus gern die im Allgemeinen befriedigenden Resultate der Einnahmen und Ausgaben während der ersten acht Monate des laufenden Rechnungsjahres. Zur Deckung der auf den gewöhnlichen Staatshaushalt übernommenen 66,082 Thaler 29 Grote zur Erbauung von Schulhäusern bewilligt dieselbe einen Vermögensschuß von $\frac{1}{8}$ pCt. nebst drei Monate Collecten, im Monat November d. J. zu erheben. Auch erklärt sie sich damit einverstanden, daß die Finanzdeputation zu der für außerordentliche Verwendungen noch erforderlichen Summe einen Betrag bis zu 125,000 Thalern zu einem angemessenen Zinsfuß anleihe, unter der Verpflichtung der Rückzahlung innerhalb oder bei Ablauf von zwei Jahren.

4. Ergänzung der Deputation zur Entwerfung eines Preß- und eines Vereinsgesetzes.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des aus dieser Deputation durch seine Erwählung in den Senat ausgeschiedenen Herrn Senator Kottmeier wiedererwählt Herrn Richter Focke.